

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Sonderschulen mit dem Abschluss Master of Education

vom 10. November 2011

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV. Schl.-H. 2012, S. 11

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF: 11. November 2011

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.- H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.- H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg vom 26. Oktober 2011 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Sonderschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 12. Februar 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 9) wird geändert.

§ 3 Abs. 2 wird gestrichen.

Der bisherige § 3 Abs. 3 wird § 3 Abs. 2:

„Die besondere Eignung setzt voraus:

- einen qualifizierten Bachelorabschluss,
- Sonderpädagogik und ein Unterrichtsfach gemäß § 4 Absatz 4 sowie
- in dem Unterrichtsfach gemäß § 4 Absatz 4 und Sonderpädagogik mindestens jeweils 50 LP bei gleichgewichtet studierten Fächern und 60 LP bei einem vorherigen Studium in Major-Minor-Variante sowie 32 bis 36 LP aus dem Professionalisierungsbereich „Bildungswissenschaften“ mit schulrelevanten Inhalten (z. B. Erziehungswissenschaft und Pädagogische Psychologie, Soziologie oder Philosophie) sowie
- den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von zwei Schulpraktika im Umfang von jeweils 3 Wochen.

§ 3 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 3 Abs. 5 wird gestrichen.

§ 3 Abs. 6 wird gestrichen.

Der bisherige § 3 Abs. 7 wird § 3 Abs. 4:

„Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Liegt die Einschreibung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem die Begründung für die Ablehnung aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt. Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Semesterbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze können durch Los vergeben werden.“

§ 3 Abs. 8 wird gestrichen.

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„In der Zeugnisergänzung ist eine an das Bewertungsschema der Universität Flensburg angepasste ECTS-Einstufungstabelle aufgeführt, die dokumentiert, welche Gesamtnoten in einer Vergleichskohorte vergeben werden und wie häufig. Die Tabelle verfügt über drei Spalten. Die erste Spalte beinhaltet die einzelnen Gesamtnoten. Daneben findet sich die absolute Anzahl an Personen der Referenzgruppe (jeweiliger Teilstudiengang), an die die in dieser Zeile in der ersten Spalte genannte Gesamtnote vergeben wurde. In der dritten Spalte ist die tatsächliche Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Gesamtnote ausgewiesen. Die Berechnung erfolgt nur, wenn eine Grundgesamtheit von mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen vorliegt. Ist keine hinreichend große Grundgesamtheit von Gesamtnoten erfasst, sind weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.“

§ 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Kandidatinnen und Kandidaten, die gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung verstoßen haben, können durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Universität Flensburg.

Als schwerwiegender Fall der Täuschung wird grundsätzlich jedwede Form des Plagiats sowie die Auftragsarbeit an Dritte verstanden. Wird das Vorliegen eines Plagiats durch den Prüfungsausschuss festgestellt, verlieren die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten das Anrecht auf eine Wiederholungsprüfung im selben und im unmittelbar darauf folgenden Semester. Außerdem können die Kandidatinnen oder Kandidaten durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Studiengang ausgeschlossen werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Universität Flensburg am 10. November 2011 erteilt.

Flensburg, den 10. November 2011

Prof. Dr. Waltraud Wende
Präsidentin der Universität Flensburg